

An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Infrastruktur

01054 Dresden

Antragsnummer (sofern bekannt)

Schulische Infrastruktur
Bestätigung des Energiesachverständigen
nach Ziff. 2 Teil B Einzelmaßnahmen FöriEFRE

- zum Förderantrag
 zum Verwendungsnachweis

1. Antragsteller | Maßnahme

Antragsteller | Zuwendungsempfänger

Name

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Investitionsort

Name der Schule

Straße, Hausnummer (soweit abweichend)

PLZ Ort (soweit abweichend)

Bezeichnung der Maßnahme¹

Einordnung der Maßnahme nach Ziffer II Teil B Einzelmaßnahmen:

- Maßnahmen an Wärmeerzeugungsanlagen, einschl. grundlegende Erneuerung
- Energieeffiziente Innen- und Außenbeleuchtung (LED-Technik)
- Maßnahmen im Bereich Gebäudehülle (insbesondere Fenster, Außentüren, Fassade und Dach)

2. Feststellung der Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben durch den Energiesachverständigen

| Gesamtausgaben lt. Kostenberechnung (gegliedert nach DIN 276) | Aufteilungsschlüssel (in %) | Gesamtausgaben (in €) | davon zuwendungsfähig (in €) |
|---|-----------------------------|-----------------------|------------------------------|
| KG 200 – Herrichten und Erschließen | | | |
| KG 300 – Bauwerk – Baukonstruktionen | | | |
| KG 400 – Bauwerk – Technische Anlagen | | | |
| KG 500 – Außenanlagen | | | |
| KG 700 – Baunebenkosten | | | |
| KG 700 Baunebenkosten direkt zugeordnet | | | |
| KG 700 Baunebenkosten prozentual zugeordnet | | | |
| Summe | | | |

¹ Die Bezeichnung der Maßnahme findet Eingang in das nach Art. 115 (2) der VO (EG) 1303/2013 beschriebene Verzeichnis und wird veröffentlicht.

Herleitung des Aufteilungsschlüssel (anhand der anteilig anrechenbaren Kosten oder pauschale Aufteilung des KG 200 - 500 etc.)

Der Energiesachverständige bestätigt, dass

- als zuwendungsfähig die Ausgaben aufgeführt sind, die der Anlage zu den Merkblättern Energieeffizient Sanieren Kredit- und Investitionszuschuss (abrufbar unter www.kfw.de) und dem Kfw-Merkblatt „Liste der förderfähigen Maßnahmen“ (abrufbar unter www.kfw.de) entsprechen
- die energetischen Maßnahmen und die als zuwendungsfähig aufgeführten Ausgaben nachweisbar zu einer Energie- bzw. CO₂-Einsparung führen und somit die Überschreitung des gesetzlichen Standards nach EnEV bzw. EEWärmeG bewirken.

3. Energetischer Standard und Indikatoren

Vor Durchführung der Maßnahme

| |
|---|
| Jahres-Endenergiebedarf² (in kWh*a) |
|---|

| |
|--|
| Jahres-Primärenergiebedarf Q_p (in kWh*a) |
|--|

| |
|--|
| Treibhausgasemissionen (in t*a) |
|--|

| |
|---|
| Energetisch unsanierte Fläche (in m ²) |
|---|

| |
|---|
| Heizenergieverbrauch pro Fläche (in kWh/m ² *a) |
|---|

Nach Durchführung der Maßnahme

| |
|--|
| (Erwarteter) Jahres-Endenergiebedarf (in kWh*a) |
|--|

| |
|---|
| (Erwarteter) Jahres-Primärenergiebedarf Q_p (in kWh*a) |
|---|

| |
|---|
| Rückgang Jahres-Primärenergiebedarf Q_p (in kWh*a) |
|---|

| |
|--|
| (Erwartete) Treibhausgasemissionen (in t*a) |
|--|

| |
|--|
| Rückgang Treibhausgasemissionen (in t CO ₂ *a) |
|--|

| |
|--|
| Energiesanierte Fläche (in m ²) |
|--|

| |
|---|
| Heizenergieverbrauch pro Fläche (in kWh/m ² *a) |
|---|

Der erwartete Endenergiebedarf/CO₂-Ausstoß liegt mindestens 10 Prozent unter dem vorhandenen Energiebedarf/CO₂-Ausstoß im unsanierten Ausgangszustand. Die CO₂-Einsparung bezieht sich dabei auf das jeweils von der Fördermaßnahme betroffene Gebäude- bzw. Bauteil, bei Maßnahmen der Innen- und Außenbeleuchtung nur auf die Beleuchtungsanlage.

- ja nein

Bemerkung

Der rechnerische Nachweis der CO₂-Einsparung ist nach DIN V 18599 zu führen. Hierzu sind zwei Bedarfsausweise zu berechnen, der erste für den Bestand, der zweite für den Zustand nach der Sanierung.

Die vorgenannten Bedarfsausweise sind mit als Anlage beigefügt:

- ja nein

Bemerkung

² Werte nach DIN 18599 (Heizung/Trinkwasser/Beleuchtung/Verteilung)

4. Erklärungen des Energiesachverständigen

4.1 Der Energiesachverständige versichert eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Person zu sein.

4.2 Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Subventionsgesetzes des Freistaates Sachsen vom 14. Januar 1997 i. V. m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Dem Energiesachverständigen ist bekannt, dass die in den Ziffern 1 bis 4.2 getätigten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 strafbar ist.

Dem Energiesachverständigen ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Dem Energiesachverständigen sind weiterhin die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Energiesachverständiger

| |
|--------------|
| Name |
| Ort |
| Datum |

| |
|-------------------------------|
| Firma |
| Stempel Unterschrift |